

Kleine Anfrage

der Abg. Carola Wolle AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Landeseigene Unternehmen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Unternehmen hat das Land Anteile in welcher Höhe?
2. Wie begründet sie, dass sich das Land weiterhin an diesen Unternehmen beteiligt (bitte für jedes Unternehmen einzeln begründen)?
3. Welche Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und weiteres Führungspersonal in diesen Unternehmen haben vorher politische Ämter ab Kreisebene aufwärts bekleidet?
4. Welche Beteiligungen und Privatisierungen sind ihrerseits geplant?

11. 09. 2017

Wolle AfD

Antwort*)

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 Nr. 5-3200/91 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. An welchen Unternehmen hat das Land Anteile in welcher Höhe?

Zu 1.:

Die Unternehmen, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist, sind in der *Anlage* aufgelistet. Die Unternehmen, deren Anteile von der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg und der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH gehalten werden, werden als unmittelbare Beteiligungen behandelt.

Die Unternehmen mit Landesbeteiligung können auch dem Beteiligungsbericht des Landes entnommen werden. Der Beteiligungsbericht wird jährlich veröffentlicht und kann auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Wie begründet sie, dass sich das Land weiterhin an diesen Unternehmen beteiligt (bitte für jedes Unternehmen einzeln begründen)?

Zu 2.:

Die Landesregierung prüft in regelmäßigen Abständen, ob eine Fortsetzung der Beteiligung an den verschiedenen Unternehmen sachgerecht und im Interesse des Landes ist. In der *Anlage* wird begründet, warum sich das Land weiterhin an den Unternehmen beteiligt.

3. Welche Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und weiteres Führungspersonal in diesen Unternehmen haben vorher politische Ämter ab Kreisebene aufwärts bekleidet?

Zu 3.:

Das parlamentarische Fragerecht bezieht sich auf die der Landesregierung obliegenden Aufgaben und deren Tätigkeit. Es dient vor allem der Kontrolle der Landesregierung. Schranken ergeben sich insbesondere bei entgegenstehenden Rechtspositionen, vor allem entgegenstehender Grundrechte Dritter.

Nach dem Wortlaut zielt die Frage auf eine umfassende Information über die politischen Ämter ab Kreisebene, die sämtliche Vorstände, Geschäftsführer/-innen, Aufsichtsräte/-innen und sonstiges Führungspersonal der landesbeteiligten Unternehmen vorher innegehabt haben. Eine zeitliche Eingrenzung wird nicht vorgenommen, sodass nach dem Wortlaut auch nach politischen Ämtern gefragt wird, die gegebenenfalls weit zurückliegen können.

Die Landesregierung erhebt diese Daten nicht. Die Erhebung sowie die Weiterleitung der persönlichen Informationen würden in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen und wären deshalb auch nach Abwägung mit der Bedeutung der parlamentarischen Informations- und Kontrollrechte nicht zu rechtfertigen.

Im Folgenden werden Hinweise auf die Besetzungspraxis von Mandaten in Überwachungsorganen, von Vorstands- und Geschäftsführerpositionen sowie von sonstigen Führungspositionen in landesbeteiligten Unternehmen gegeben.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

a) Überwachungsorgane

Zu Mitgliedern der Überwachungsorgane politisch bedeutsamer Unternehmen werden grundsätzlich Minister/-innen, Staatssekretäre/-innen und Ministerialdirektoren/-innen der fachlich berührten Ressorts sowie Abgeordnete bestellt. Für die Bestellung zum Mitglied eines Überwachungsorgans war somit das politische Amt im Zeitpunkt der Bestellung maßgeblich. Diese politischen Ämter in der aktuellen Legislaturperiode sind bekannt.

Bei den übrigen landesbeteiligten Unternehmen werden überwiegend die fachlich zuständigen Beamten/-innen bzw. Angestellten der Ministerien zu Mitgliedern der Überwachungsorgane bestellt. In verschiedenen landesbeteiligten Unternehmen sind auch Externe aufgrund ihres Fachwissens in den Überwachungsorganen vertreten.

b) Geschäftsführer/-innen und Vorstände

Geschäftsführer- und Vorstandspositionen werden aufgrund fachlicher Kriterien besetzt.

c) Weiteres Führungspersonal

Die sonstigen Führungspositionen werden ebenfalls aufgrund fachlicher Kriterien besetzt. Die Besetzung von Führungspositionen in landesbeteiligten Unternehmen ist Teil des operativen Geschäfts der Geschäftsführung bzw. des Vorstands. Bei außertariflich Beschäftigten bedarf der Anstellungsvertrag regelmäßig der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Gleiches gilt für die Bestellung von Prokuristen und Prokuristinnen sowie deren Anstellungsbedingungen.

4. Welche Beteiligungen und Privatisierungen sind ihrerseits geplant?

Zu 4.:

Privatisierungen sind derzeit nicht geplant.

Es ist geplant, dass sich das Land an der neu zu gründenden Baden-Württemberg-Tarif GmbH beteiligen wird.

In Vertretung

Dr. Splett

Staatssekretärin

Anlage zu Drucksache 16/2645

Unmittelbare Staatliche Beteiligungen des Landes einschließlich der Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH und der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts		Beteiligungsquote
A. Unmittelbare Beteiligungen des Landes		
I. Unternehmen mit landespolitischem Auftrag		
Baden-Württemberg International – Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH		51 v. H.
BioPro Baden-Württemberg GmbH		100 v. H.
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH		1,85 v. H.
e-mobil BW GmbH		100 v. H.
Führungsakademie Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –		100 v. H.
Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –		100 v. H.
Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen – Anstalt des öffentlichen Rechts –		100 v. H.
HWW – Höchstleistungsrechner für Wissenschaft und Wirtschaft Betriebsgesellschaft mbH		12,5 v. H.
KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH		58,37 v. H.
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –		100 v. H.
Landesiedlung Baden-Württemberg GmbH		85,67 v. H.
MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH		100 v. H.
NVBW Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH		100 v. H.
SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH		100 v. H.
SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH		100 v. H.
Umwelttechnik BW GmbH		100 v. H.
Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH		99,9 v. H.
Landesreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – Anstalt des öffentlichen Rechts –		100 v. H.
MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH		51 v. H.
Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH		71 v. H.
FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH		30,43 v. H.
Filmakademie Baden-Württemberg GmbH		100 v. H.
FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH		6,25 v. H.
Popakademie Baden-Württemberg GmbH		41,5 v. H.
Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) Mannheim		100 v. H.
Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH		50 v. H.
Deutscheschordensmuseum Bad Mergentheim GmbH		48,75 v. H.
EMBL Technology Fund GmbH & Co.KG		1,91 v. H.
GPBW GmbH & Co.KG		100 v. H.
Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH		2,44 v. H.
Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH		87,86 v. H.

Anlage zu Drucksache 16/2645

Leichtbau BW GmbH			100 v. H.
Wehrgeschichtliches Museum Rastatt GmbH			33,33 v. H.
Universitätsklinik in Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm – Anstalten des öffentlichen Rechts – Zentren für Psychiatrie Calw, Emmendingen, Reichenau, Weinsberg, Wiesloch, Winnenden und Südwürttembergische Zentren für Psychiatrie – Anstalten des öffentlichen Rechts –			jeweils 100 v. H. jeweils 100 v. H.
Studierendenwerke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Bodensee, Stuttgart, Tübingen-Hohenheim und Ulm – Anstalten des öffentlichen Rechts –			jeweils 100 v. H.
2. Unternehmen mit Einzelbegründungen	Beteiligungsquote	Begründungen/Anmerkungen	
BKV – Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –	100 v. H.	Organisationsform für das Land vorteilhaft	
PBW – Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH	100 v. H.	Organisationsform für das Land vorteilhaft	
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	7,5 v. H.	Strukturpolitische Gründe	
Flughafen Friedrichshafen GmbH	5,74 v. H.	Strukturpolitische Gründe	
Flughafen Stuttgart GmbH	65 v. H.	Strukturpolitische Gründe	
Rhein-Neckar-Flugplatz GmbH, Mannheim	25 v. H.	Strukturpolitische Gründe	
Hafenverwaltung Kehl – Körperschaft des öffentlichen Rechts	100 v. H.	Strukturpolitische Gründe	
Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH	100 v. H.	Strukturpolitische Gründe	
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	5,91 v. H.	Bundespolitische Gründe	
SWEG Südwestdeutsche Verkehrs AG	100 v. H.	Wettbewerbspolitische Gründe	
HZL Hohenzollerische Landesbahn AG	71,93 v. H.	Wettbewerbspolitische Gründe, für 2018 ist Fusion mit SWEG geplant	
Rhein-Main-Donau AG	0,001 v. H.	Historische Gründe	
Kreditanstalt für Wiederaufbau – Anstalt des öffentlichen Rechts –	2,43 v. H.	Spezifischer bundespolitischer Auftrag (KfW-Gesetz)	
Landesbank Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –	24,99 v. H.	Spezifischer landespolitischer Auftrag (L-Bank-Gesetz)	
Bürger Energie St. Peter e.G.	0,37 v. H.	Wirtschaftlicher Wärmebezug	
Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG	100 v. H.	Ordnungspolitischer Auftrag des Landes	
Baden-Württemberg Stiftung gGmbH	100 v. H.	Organisationsform für das Land vorteilhaft	
Murgschifferschaft – Waldgenossenschaft altdeutschen Rechts	54,84 v. H.	Historische Beteiligung. Für Zusammenarbeit von Murgschifferschaft mit angrenzendem Staatswald und Nationalpark Schwarzwald weiterhin vorteilhaft	
Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH	100 v. H.	Organisationsform für das Land vorteilhaft	
Landesmesse Stuttgart GmbH	50 v. H.	Strukturpolitische Gründe	
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder – Anstalt des öffentlichen Rechts –	Anteile der Länder am Grundkapital sind unbestimmt	Ordnungspolitische Gründe (§ 10 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag).	

Anlage zu Drucksache 16/2645

B. Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH	
Unternehmen	Beteiligungsquote Begründungen/Anmerkungen
Badische Staatsbrauerei Rothaus AG	100 v. H. Strukturpolitische Gründe
Baden-Württembergische Spielbanken Managementgesellschaft mbH	100 v. H. Ordnungspolitischer Auftrag des Landes
Staatliche Toto-Lotto GmbH	100 v. H. Ordnungspolitischer Auftrag des Landes
FBW – Fernwärmegesellschaft Baden-Württemberg mbH	100 v. H. Organisationsform für das Land vorteilhaft
Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG	45 v. H. Spezifischer landespolitischer Auftrag
Projektgesellschaft Neue Messe Verwaltungs-GmbH	45 v. H. Spezifischer landespolitischer Auftrag
C. Beteiligungen der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH	
Unternehmen	Beteiligungsquote Begründungen/Anmerkungen
Reederei Schwaben GmbH	68,98 v. H.; davon 44 v. H. unmittelbar und 24,98 v. H. mittelbar über die Südwestdeutsche Salzwerke AG
Südwestdeutsche Salzwerke AG	49 v. H. Strukturpolitische Gründe
Verwaltungsgesellschaft Wasseralfingen mbH	50 v. H. Restabwicklung nach Anteilsverkauf
TTLB – Technologie Lizenz Büro der Baden-Württembergischen Hochschulen GmbH	11,1 v. H. Wissenschaftspolitische Gründe
D. Mittelbare Beteiligung	
Unternehmen	Beteiligungsquote Begründungen/Anmerkungen
EnBW Energie Baden-Württemberg AG (einschl. NECKARPRI GmbH und NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH)	46,75 v. H. Strukturpolitische Gründe